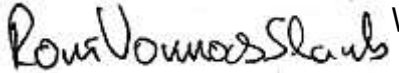


Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	cpc-SKEK, schw. Kommission zur Erhaltung der Kulturpflanzen
Adresse / Indirizzo	Laupenstrasse 7 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08. 05. 2020, Roni Vonmoos 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF Stellung nehmen zu können.

Die SKEK vertritt die Meinung, dass man möglichst wenig Hürden für die Inverkehrbringung von Sorten erlassen soll. Dies hätte einen positiven Einfluss auf die Agrobiodiversität. Dazu bräuchte es aber auch Änderungen von übergeordnetem Recht, welches hier nicht zur Diskussion steht. Wir möchten aber bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass eine Totalrevision des Schweizer Saatgutrechtes dringend notwendig ist. Diverse Fragen (wie z.B. die Nischensorten) müssten mindestens auf Stufe Vermehrungsmaterial-Verordnung verankert und präzisiert werden.

Wir sind uns bewusst, dass für eine gegenseitige Anerkennung der Sortenlisten mit der EU äquivalente Anforderungen an eine Sortenliste gestellt werden müssen. Unserer Meinung nach nutzt der vorliegende Entwurf der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF den vorhandenen Spielraum aus um die Hürden für die Aufnahme von Sorten in die Sortenliste möglichst tief zu halten - insbesondere was Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft betrifft. Betreffend Nischensorten sind jedoch noch weitere Vereinfachungen möglich.

In der Verordnung sind an diversen Stellen noch Vereinfachungen betreffend Produktion, Anerkennung und Aufbereitung (z.B. Zulassung von Personen, Verpackung) möglich. Wir unterstützen bei diesen Punkten die Stellungnahme von Jardin Suisse.

Prinzipiell sollten Doppelspurigkeiten mit der Pflanzengesundheitsverordnung vermieden werden. An verschiedenen Stellen braucht es zudem Präzisierungen um den Geltungsbereich klar und verständlich auf Vermehrungsmaterial für kommerzielle Endabnehmer zu beschränken.

Die SKEK befürwortet den vorliegenden Entwurf im Allgemeinen und schlägt auf Detailebene folgende Anpassungen vor:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1 Geltungsbereich	<p>(Neu) Diese Verordnung gilt nur für Vermehrungsmaterial welches für den kommerziellen Obst- und Beerenanbau vorgesehen ist. Vermehrungsmaterial für Hausgärten, oder Vermehrungsmaterial welches primär für Erhaltungsprojekte, Biodiversitätsfördermassnahmen oder Forschungs- und Versuchszwecke in Verkehr gebracht wird ist davon nicht betroffen.</p> <p>Im selben Sinne soll der Geltungsbereich auch in der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF präzisiert werden.</p>	<p>Im Orientierungsgespräch vom 29.04.2020 wurde von Vertretern des BLW klar dargelegt, dass in Anlehnung an die Vermehrungsmaterial-Verordnung die vorliegende Verordnung nur Vermehrungsmaterial für den kommerziellen Obst- und Beerenanbau betrifft. Die kommerzielle Produktion für Pflanzen für Hausgärten ist davon nicht betroffen. Auch Vermehrungsmaterial für Erhaltungsprojekte sollten in diesem Sinne nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Diese wichtige Einschränkung des Geltungsbereichs ist aus dem vorliegenden Art. 1 nicht ersichtlich und muss deshalb an dieser Stelle präzisiert werden.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll auch klargestellt werden, dass z.B. das Inverkehrbringen für Erhaltungsprojekte oder Biodiversitätsmassnahmen, die primär einen anderen Zweck verfolgen als die kommerzielle Obst- oder Beerenproduktion, bei denen aber ebenfalls die Ernte (in beschränkten Mengen) verkauft wird, nicht unter den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Geltungsbereich der Verordnung fallen.
Artikel 2 Definition Nischensorte	b. <i>Nischensorte</i> eine alte Sorte, eine pflanzengenetische Ressource der nationalen Genbank nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Oktober 20153 (PGRELV), oder eine sonstige Sorte an die die Anforderungen für die Aufnahme in die Obstsortenliste nach Abschnitt 3 nicht gestellt werden. Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Sorten.	Die nationale Genbank wird in Artikel 3.1 der PGRELV definiert. In Artikel 3.2 wird ergänzt, dass das BLW den Betrieb und den Erhalt von Genbanken, Erhaltungssammlungen und <i>In-situ</i> -Erhaltungsflächen auch an Dritte übertragen kann. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klar- und sichergestellt werden, dass unter die Definition auch Nischensorten fallen, die von Dritten erhalten werden.
Art. 14 Voraussetzungen für die Aufnahme	b. offiziell anerkannter Beschreibung, wenn: 1. eine durch das BLW oder die zuständige Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anerkannte Beschreibung vorliegt; 2. Material der Sorte nachweislich bereits vor dem 30. September 2012 in der Schweiz in Verkehr gebracht worden ist;	Der Verweis auf das Sortenschutzgesetz für Bezeichnungen der Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung scheint uns nicht praxistauglich - insbesondere, wenn traditionelle Sorten gelistet werden sollen. Gemäss Sortenschutzgesetz und UPOV gibt es für Sorten jeweils <u>einen</u> Namen der global gültig ist. Bei traditionellen Sorten gibt es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. die Anforderungen gemäss Buchstabe a Ziffern 3 und 4 erfüllt sind.</p> <p>4. die Bezeichnung der Sorte nicht irreführend oder mit einer anderen Sortenbezeichnung verwechselbar ist, die für eine Sorte derselben oder einer botanisch nahen verwandten Art in der Schweiz oder der EU verwendet wird.</p> <p>5. ein historisch mit Beschreibungen dokumentierter Name einer traditionellen Sorte muss pomologisch plausibel der Referenzakzession zugeordnet werden können).</p>	<p>oft verschiedene Namen die historisch referenziert, etabliert und gebräuchlich sind - z.B. einen französischen Namen in der französischen Schweiz und einen deutschen Namen in der deutschen Schweiz. Es muss deshalb möglich sein, Sorten mit anerkannter Beschreibung auch mit beiden Namen auf die Liste zu setzen. Es wäre widersinnig, bekannte traditionelle Sorten im französischen Sprachgebiet unter einem deutschen Namen verkaufen zu müssen, der dort nicht bekannt ist (oder vice-versa). Durch Vermeidung des Hinweises auf das Sortenschutzgesetz entfällt auch der weder sinnvolle noch praktikable Abgleich mit allen Mitgliedstaaten der UPOV.</p> <p>Historische Beerensorten sind pomologisch oft knapp beschrieben und in den Genbanken und Gärtnereien sind seit jeher viele falsche oder mehrdeutige Namen in Umlauf. Bei einer Neulistung eines historisch belegten Sortennamens soll die Referenzakzession deshalb durch Experten beglaubigt werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(Grundlage: Literatur, Genetik, internationaler Abgleich in Sammlungen). Da die Bezeichnung traditioneller Sorten für die Sortenliste viele, zum Teil komplexe Fragen aufwirft, schlagen wir vor zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus der SKEK einzusetzen. »
Artikel 15.4 Aufnahme ohne Gesuch	4 In Abweichung von den Absätzen 1–3 kann das BLW selbstständig oder durch den Hinweis Dritter ohne Aufnahmegesuch pflanzengenetische Ressourcen zu deren Erhaltung und nachhaltigen Nutzung im Sinne von 147a LwG und des Artikels 6 der PGRELV als Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung in die Sortenliste aufnehmen.	Es wäre sinnvoll wenn auch Dritte (z.B. Erhalterorganisationen) das BLW auf die Notwendigkeit der Aufnahme bestimmter Sorten auf die Sortenliste aufmerksam machen können. Die Aufnahme in die Sortenliste ist nicht nur für die Erhaltung von PGREL hilfreich - sondern insbesondere für die <u>nachhaltige Nutzung</u> von PGREL notwendig. Da sich Artikel 6 der PGRELV nur auf die Erhaltung bezieht, sollte der Artikel auch auf 147a LwG Bezug nehmen, wo die nachhaltige Nutzung explizit erwähnt wird.
Art. 17.1 Dauer der Aufnahme in die Sortenliste	Art. 17 Dauer der Aufnahme in die Obstsortenliste 1 Eine Sorte wird für 305 Jahre in die	Es ist sinnvoll die Aufnahmezeit in die Sortenliste länger zu gestalten, als die Dauer des Sortenschutzes. Auf diese Weise

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Obstsortenliste aufgenommen.	können auch Dritte die Sorten nach Ablauf des Sortenschutzes erhalten und wieder neu anmelden
Art. 17.3 Verlängerungsgesuche	3 Verlängerungsgesuche sind schriftlich zu stellen und 5 3 Jahre vor Ablauf der Aufnahme beim BLW einzureichen. 2 Jahre vor der Frist für die Einreichung des Verlängerungsgesuches erhält der Züchter oder dessen Vertreter einen Hinweis auf die ablaufende Listung.	Die Ergänzung soll dazu dienen, dass Sorten von allgemeinem Interesse nicht wegen einer Unterlassung der Frist ausgelistet werden.
Art. 18 Streichung aus der Obstsortenliste	Eine Sorte bzw. ein Klon können aus der Liste gestrichen werden, wenn: [...] c. auf Gesuch des Züchters oder seines Vertreters;	In Art. 17.2 wird das BLW ermächtigt, die Eintragung einer Sorte zu verlängern, für die kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wenn dies im allgemeinen Interesse liegt. Im selben Sinne kann auch ein allgemeines Interesse zur Beibehaltung einer Listung während den ersten 30 Jahren bestehen. Falls dieses Interesse besteht, soll auch der Züchter selbst nicht die Macht haben, diese Sorten der Allgemeinheit zu entziehen. Es kann Fälle geben wo der Züchter dies gegen das allgemeine Interesse tun möchte, um eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neue Sorte von ihm besser zu vermarkten. Möchte der Züchter die Sorte nicht mehr anbieten, sollen andere die Gelegenheit erhalten dies zu tun.
4. Abschnitt: Produktion, Anerkennung und Aufbereitung Art. 19 Allgemeines	(neu) 4 Nischensorten müssen die in Art. 19 bis 30 gestellten Anforderungen nicht erfüllen.	Es ist offensichtlich, dass Nischensorten nach Art. 31 und 33 in Verkehr gebracht werden dürfen. Aber sie dürfen gemäss Art. 19 gar nicht produziert werden. Gemäss Aussage des BLW sollten die Anforderungen gemäss Abschnitt 4 für Nischensorten nicht gelten. Dies ist aus dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht ersichtlich. Dies könnte entweder mit unserem Vorschlag oder mit einer Anpassung der Artikelstruktur klargestellt werden.
Art. 20 Zulassung von Produzenten	1 Gesuche um Zulassung als Produzent sind an das BLW zu richten; dieses erteilt die Zulassung. 2 Eine gesonderte Zulassung ist erforderlich:	Der Wegfall der Zulassungserteilung vermindert den bürokratischen Aufwand auf Seiten Produzent und auf Seiten BLW. Sie ist nicht notwendig, da die Produzenten bereits für den Pflanzenpass eine Zulassung haben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Im selben Sinne muss auch Art. 19b gestrichen werden.	(vermeiden von Doppelspurigkeiten mit dem Pflanzenpass!). Sollte die generelle Streichung aus formaljuristischen Gründen nicht möglich sein, solle sie zumindest in ein schlichtes Meldeverfahren abgeändert werden.
Abschnitt 5 Inverkehrbringen Art. 31	Abschnittes 5: «Inverkehrbringen zum Zweck der gewerbsmässigen Nutzung » Art. 31. 1: Zum Zweck der gewerbsmässigen Nutzung , darf nur Vermehrungsmaterial und Pflanzgut in Verkehr gebracht werden, das ...»	Anlehnend an die Vermehrungsmaterial-Verordnung und gemäss den Aussagen des BLW betrifft die vorliegende Verordnung ja nur Vermehrungsmaterial <u>für den kommerziellen Endabnehmer</u> . Die Definition von Inverkehrbringen ist aber (ebenfalls gemäss Vermehrungsmaterial-Verordnung) viel weiter und betrifft « <i>jede Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Material an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich;</i> » Deshalb muss man - um Missverständnisse zu vermeiden - und in Anlehnung an die Vermehrungsmaterial-Verordnung diese Präzisierung einfügen.
Art. 31.4 Inverkehrbringen	4 Das BLW kann in Abweichung von Absatz 1 das Inverkehrbringen angemessener Mengen von	Da die Verordnung nur Vermehrungsmaterial für den kommerziellen Endabnehmer betrifft,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vermehrungsmaterial und Pflanzgut gestatten, das den Anforderungen nach Artikel 19 nicht entspricht:</p> <p>a. bei vorübergehenden generellen Versorgungsschwierigkeiten;</p> <p>b. zu Forschungs- und Versuchszwecken; oder</p> <p>c. zur Ex-situ-Erhaltung unmittelbar gefährdeter pflanzengenetischer Ressourcen, sofern eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 62 Buchstabe b der PGesV besteht.</p>	<p>ergeben die Ausnahmen unter den 31.4b und 31.4c keinen Sinn. Die Ex-Situ Erhaltung sowie Forschungs- und Versuchszwecke sind ja explizit keine gewerbsmässige Nutzung und werden von der Verordnung gar nicht tangiert. Und es ist definitiv nicht Aufgabe einer Obstpflanzgut-Verordnung die Mengen zu definieren, die für die Ex-Situ oder die In-Situ Erhaltung in Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p>Wir schlagen diese Streichungen vor, im Wissen, dass Vermehrungsmaterial für diese Zwecke sowieso in Verkehr gebracht werden kann, wenn es die bereits bestehenden Vorgaben (z.B. aus der Pflanzengesundheitsverordnung) erfüllt. Gemäss Information des BLW, würden diese Ausnahmen von Nutzen sein, wenn z.B. aus einer On-Farm Erhaltung Obst/Most verkauft wird. Dies ist durchaus üblich (wer will schon Obst wegwerfen). Es wäre deshalb eine neue, bürokratische und unnötige Hürde, wenn für diese Erhaltungsprojekte noch eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bewilligung aufgrund der Obstpflanzgutverordnung eingeholt werden muss (nur damit sie ihr Obst im Hofladen verkaufen dürfen!). Wir schlagen deshalb vor im Art. 1 Vermehrungsmaterial, welches <u>primär</u> für Erhaltungsprojekte, Biodiversitätsfördermassnahmen oder Forschungs- und Versuchszwecke in Verkehr gebracht wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung auszuschliessen.</p> <p>Gäbe es Hinweise, dass diese Ausnahmen für eine Umgehung der Anforderungen aus dieser Verordnung missbraucht würden, könnte man später immer noch Obergrenzen für die Produktion aus Erhaltungsprojekten definieren.</p>
Art. 33.1 Bewilligung für Nischensorten	1 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer Nischensorte darf nach Bewilligung durch das BLW in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Sorte in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen Beim BLW notifizierte Nischensorten werden durch das BLW in die Liste der Nischensorten aufgenommen.	Gemäss unserem Verständnis gilt eine Bewilligung nur für die Person/Organisation, welche diese Bewilligung beantragt und bekommen hat. Wäre dies für Nischensorten der Fall, wäre dies kontraproduktiv. Denn Nischensorten sollten für alle frei produzier- und handelbar sein. Da sie keinem

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>Gelistete Nischensorten dürfen in Verkehr gebracht werden, ohne dass das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut anerkannt oder als CAC-Material zugelassen worden ist, sofern es ...</p>	<p>Sortenschutz unterliegen sind sie ein allgemeines Gut. Ziel muss sein, dass aufgrund von einfachen Notifizierungen eine allgemein verbindliche Liste von Nischensorten erstellt und zum Beispiel im Anhang der Verordnung aufgeführt und jährlich aktualisiert wird.</p>
<p>Art. 33.3 Höchstmengen für Nischensorten</p>	<p>3 Es [das BLW] kann die Höchstmenge an Vermehrungsmaterial und Pflanzgut bestimmen, die Es bestimmt, ob ein Referenzmuster einzureichen ist.</p>	<p>Da sich Nischensorten auf den Schweizer Markt beschränken ist die Höchstmenge bereits begrenzt. Wir sehen keinen Grund warum der Verkauf einer erfolgreichen Nischensorte künstlich eingeschränkt werden soll. Dies gilt umso mehr, als die Umsetzung der Höchstmengen auf dem Markt äusserst problematisch ist (wie werden Kontingente verteilt?).</p>
<p>Übergangsbestimmungen</p>	<p>Die Übergangszeit, in welcher in der Schweiz noch Sorten in Verkehr gebracht werden dürfen, welche nicht auf der Sortenliste stehen, sollte mindestens bis 1. Januar 2024 dauern.</p>	<p>Die Übergangszeit sollte genügend lange dauern, damit alle Akteure die gewünschten Sorten listen können. Insbesondere bei Beeren sind noch Beschreibungsarbeiten im Gange. Selbstverständlich sollte die Listung schon ab in Kraft treten der Verordnung (1.1.21)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		möglich sein.
Anhang 2 Merkmale für die Anerkennung von Sortenbeschreibungen	Als Merkmale für die Anerkennung sollen nur die <u>wesentlichen</u> Deskriptoren der nationalen Genbank PGREL-NIS verwendet werden. Innerhalb der SKEK finden sich dafür Fachleute.	Der Anhang 2 liegt noch nicht vor. Beim Informationsgespräch mit dem BLW wurden die Teilnehmer aber darauf aufmerksam gemacht, dass für die Definition der Merkmale für die Anerkennung von Sortenbeschreibungen, die Deskriptoren der nationalen Genbank verwendet werden sollen. Wir begrüßen die Verwendung dieser Deskriptoren für die Sortenbeschreibungen, weisen aber darauf hin, dass man sich dabei auf die <u>wesentlichen</u> Deskriptoren beschränken soll. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nicht alle Deskriptoren für die Sortenbestimmung gleich relevant sind. Manche können nur mit viel Aufwand und wegen der Merkmalsvarianz nur über mehrere Jahre erhoben werden. Mit der Beschränkung auf die wesentlichen Deskriptoren kann das Aufwand-Nutzen Verhältnis optimiert werden. Wir schlagen vor, dass sich das BLW für die genaue Ausarbeitung der Deskriptoren mit den Fachleuten der SKEK zusammensetzt.

